



Marktgemeinde Rennweg am Katschberg

A-9863 Rennweg 51, Bezirk Spittal/Drau - Kärnten
Mail: rennweg-katschberg@ktn.gde.at // HP: www.rennweg-katschberg.gv.at
☎ 04734/208-0 - Fax: 04734/208-4

Rennweg, am 20.12.2013

Zl.: 363-0/2013.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 20.12.2013, Zl. 363-0/2013, mit der die Rahmenbedingungen für das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG erlassen werden

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 107/2012, wird verordnet:

§ 1

In folgenden Ortschaften der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig

Rennweg	Bereich Abzweigung Zechnersagbrücke/Müllsammelstelle
Oberdorf	Bereich Buswartehaus/Busumkehrplatz

Das Ausmaß nicht ortsfester Plakatständer darf 130cm x 90cm bzw. das Plakatausmaß DIN A1 (119cm x 84cm) nicht übersteigen und ist für insgesamt 3 Wochen u.z. 2 Wochen vor und 1 Woche nach der jeweiligen Veranstaltung zulässig.

Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist in sämtlichen Ortsbereichen zulässig, sofern das Ausmaß der Tafel 130cm x 90cm nicht übersteigt.

Ankündigungen, welche die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, sind verboten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister


.....
Franz Eder

Angeschlagen am: 23. DEZ. 2013

Abgenommen am: 13. JAN. 2014

